

RS UVS Vorarlberg 1998/04/30 1-0148/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1998

Rechtssatz

Da zum Zeitpunkt des Beginns der Ausführungsarbeiten die Novelle zum Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 41/1996, noch nicht in Kraft war, war infolge der geänderten Rechtslage zwischen der Ausführung des Grabmals und der Erlassung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses das für den Beschuldigten günstigere Recht anzuwenden. Demnach war es geboten, vom günstigeren Strafraumen bis zu 3.000 S auszugehen.

Schlagworte

Günstigeres Recht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at